



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/04150**
Datum: 21.04.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.4000.6500
Verfasser: FB Soziales

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	27.04.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger ab 01.01.2005 gem. SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Halle die kommunale Trägerschaft für die Leistungsgewährung gem. SGB II ablehnt und das Optionsrecht gem. § 6 a des SGB II nicht wahrnimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt sind unabhängig von der Zuständigkeit und der Trägerschaft für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II.

Szabados
Bürgermeisterin

Begründung:

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger ab 1.1.2005

1. Einführung

Der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Dezember 2003 das VI Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verabschiedet (Sozialgesetzbuch II) und damit die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger geregelt. Nach diesem Gesetz übernimmt die Agentur für Arbeit wesentliche Leistungen für alle erwerbsfähigen Hilfesuchenden zum 1.1.2005 in eigene Zuständigkeit. Die Gewährung von Unterkunftskosten wurde der Zuständigkeit der Kommunen übertragen. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II sollen die Agenturen für Arbeit mit den Kommunen Arbeitsgemeinschaften bilden. Alternativ räumt das SGB II Landkreisen und kreisfreien Städten das sogenannte Optionsrecht ein. Die Kommunen haben nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, bis zum 31.8.2004 die Aufgaben nach dem neu geschaffenen SGB II an sich zu ziehen und selbst durchzuführen. Die Vor- und Nachteile beider Modelle werden im weiteren noch erläutert.

Von der neuen Gesetzgebung werden in Halle nach einer ersten Schätzung rund 7.000 bisherige Sozialhilfehaushalte und rund 11.000 bisherige Arbeitslosenhilfehaushalte mit insgesamt ca. 30.000 Personen betroffen sein. Die Höhe des zukünftigen Arbeitslosengeldes II orientiert sich an der bisherigen Sozialhilfe. Es wird ebenso wie die bisherige Sozialhilfe nach Regelsätzen bemessen, die nach Alter und Familienstand gestaffelt sind und enthält zusätzlich die Unterkunftskosten. Neu ist lediglich, dass anstelle der bisherigen einmaligen Beihilfen in der Sozialhilfe ein pauschaler monatlicher Zuschlag im Regelsatz enthalten ist.

Die finanzielle Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich beim Arbeitslosengeld II allerdings ausschließlich auf die Regelsatzleistungen. Die Unterkunftskosten verbleiben in der finanziellen Zuständigkeit der Kommune. Da gleichzeitig für diesen Personenkreis die Wohngeldberechtigung abgeschafft worden ist, ergeben sich für die Kommunen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, da sie zukünftig die vollen Unterkunftskosten allein zu tragen haben und der anspruchsberechtigte Personenkreis durch die hinzukommenden bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger sich mehr als verdoppelt. Die finanziellen Auswirkungen sind ausführlich im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2004 und zur mittelfristigen Finanzplanung erläutert worden.

Für die hier zu treffende Entscheidung über die Zuständigkeit der Trägerschaft für die Grundversicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II sind diese finanziellen Auswirkungen nicht maßgeblich. Sowohl bei kommunaler Trägerschaft für die Leistungsgewährung gem. § 6 a SGB II als auch bei der Leistungsgewährung in einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II sollen lt. Referentenentwurf der Bundesregierung ca. 4000 € jährlich pro Bedarfsgemeinschaft arbeitssuchender Personen für Eingliederungsmaßnahmen und Verwaltungskosten vom Bund bereitgestellt werden.

2. Optionsmodell oder Arbeitsgemeinschaft

Die Frage, ob das Optionsmodell oder die Arbeitsgemeinschaft der günstigere Weg zur Umsetzung des SGB II sind, stellt sich derzeit nicht wirklich. Im § 6 a des SGB II ist vorgesehen, dass zur Regelung der finanziellen Ausstattung des Optionsmodells und zur Festlegung der Umsetzungsmodalitäten eine gesonderte Gesetzgebung erfolgen soll. Dieses Gesetzgebungsverfahren sollte bis zum Mai 2004 abgeschlossen sein. Ein von der Bundesregierung termingerecht vorgelegter Gesetzentwurf zu einem Optionsgesetz ist aber derzeit nicht mehrheitsfähig und wird deshalb wenn überhaupt erst nach einem Vermittlungsverfahren und damit nicht termingerecht verabschiedet werden können. Damit scheidet das Optionsmodell zumindestens für das Jahr 2005 schon aus rein praktischen Gründen aus. Die Kommune hat allerdings in der Zukunft die Möglichkeit, jeweils im I. Quartal für die jeweils folgenden Jahre von dem Optionsrecht erneut Gebrauch zu machen.

Unabhängig von den Risiken, die beim Optionsmodell infolge fehlender gesetzlicher Regelungen vorhanden sind, bietet die Zusammenarbeit zwischen Kommune und Arbeitsamt auf der örtlichen Ebene im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft unübersehbare Vorteile.

- Die Mitarbeiter der Sozialämter haben gegenüber der Agentur für Arbeit eindeutige Vorteile bei der Zahlbarmachung des der bisherigen Sozialhilfe ähnlichen Arbeitslosengeldes II. Die Berechnungsmaßstäbe sind ihnen weitgehend vertraut und die Individualität des Einzelfalles, die auch im SGB II gefordert wird, bekannt. Darüber hinaus verfügen die Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales über Kontakte zu dem sozialen Netz und zu Beratungs- und Hilfsangeboten innerhalb der Stadt.
- Die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit haben deutliche Vorteile bei der Bereitstellung von Arbeitsangeboten, bei der Vermittlung und Weiterbildung. Aufgrund der bundesweit organisierten Infrastruktur kann die Arbeitsagentur wesentlich besser als die kommunale Ebene den bundesweiten Vermittlungsauftrag des Gesetzes nachkommen.
- Die Übergänge zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem Arbeitslosengeld II können infolge der persönlichen und räumlichen Nähe in einer Arbeitsgemeinschaft fließender und damit kundenfreundlicher gestaltet werden.
- Das Personal der Arbeitsgemeinschaft wird aus dem Personalbestand der Partner gewonnen und bleibt bei diesen angestellt. Damit entfällt die bei einseitiger Aufgabenwahrnehmung unvermeidliche Personal- und Stellenausweitung.
- Bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften bleibt die Langzeitarbeitslosigkeit weiterhin ein Problem des Bundes und wird nicht auf die kommunale Ebene abgeschoben.

Nach Abwägung schlägt die Verwaltung die **Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)** für die Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit Halle und der Stadtverwaltung Halle vor. Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie sind rechtsfähig.